

15./I. 1917

Einwände gegen das Kriegssteuergesetz.**Vortrag des Senatspräsidenten Struß.**

In der Juristischen Gesellschaft sprach am Sonnabend Geheimrat Dr. Struß, Senatspräsident am Oberverwaltungsgericht, über das Kriegssteuergesetz. Der Vortragende behandelte das Gesetz im wesentlichen kritisch. Mit den Grundzügen stimme er durchaus überein; aber gegen die Ausgestaltung der Steuer im einzelnen habe er zahlreiche Einwendungen. So sei z. B. die einprozentige Abgabe von den letzten 10 Prozent des Anfangsvermögens unzweckmäßig gestaltet, indem hier mit einer anderen Schlussbilanz gerechnet werde, als bei der Zuwachsabgabe. Verfehlt ist die völlige Freilassung des Erwerbs von Todes wegen. Das Bestehen der Erbschaftsteuer ist hierfür kein Grund. Einmal erstreckt sie sich nicht auf das Gatten- und Kindeserbe, vor allem aber habe Besitz-, Erbschafts- und Kriegsteuer jede ihre besondere Aufgabe. Die Kriegsteuer habe die Aufgabe, die gesamte Vermögensverschiebung während des Krieges, gleichviel, auf welchem Grunde sie beruht, zu erfassen. Der wahre Grund liegt in der Scheu, an die Besteuerung des Erbteils der Gatten und Abkömmlinge heranzugehen. Hat doch diese Frage schon seinerzeit den Sturz des vielleicht bedeutendsten Schatzsekretärs (Bermuth) zur Folge gehabt. Nach dem Kriege wird die heillosen finanzielle Notlage wohl dahin führen, daß mit derartigen Rücksichten gebrochen wird. Scharf tadelte Struß, daß man in dem Gesetz vom 9. November 1916 dem Bundesrat die Befugnis gegeben habe, die Börsenturfe festzusetzen, so daß der Steuergläubiger unumstößlich den Wert des zu besteuern Vermögens bestimmen könne. Dem Grundbesitz hätte man derartiges nicht zuzumuten gewagt.

Im zweiten Teil seines Vortrages erörterte Struß eine Reihe von Streitfragen aus dem Gebiete der Besteuerung der Gesellschaften. So erklärte er sich dagegen, daß die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats einen Unterschied zwischen der Lantime des Vorstandes und des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft machen. Zum Schluß erörterte er die Frage, ob man sich nach dem Kriege zu einer Art von Vermögenskonsolidation entschließen müsse. Es würde eine schwere Belastungsprobe des Rechtsempfindens sein. Eine übermäßige Schwächung des Grundkapitals erschwere die Wiedergewinnung unserer Weltmachtstellung;

andererseits dürfe auch die Zerreibung des Mittelstandes nicht weiter fortschreiten. Ehe man an solche Maßregeln herangehe, solle man lieber Monopole, weitgehende Verbrauchssteuern, vielleicht sogar eine Reichsgewerbesteuer ins Auge fassen. An den mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Vortrag schloß sich eine Erörterung. Geheimrat Dove, Vizepräsident des Reichstags, widersprach der Kennzeichnung des Gesetzes über die Börsenturfe. Tatsächlich hätten bei ihrer Festsetzung fiskalische Rücksichten nicht mitgespielt. Geheimrat Kempner wandte sich gegen einige Ausführungen des Vortragenden, die sich auf die Besteuerung der Gesellschaften bezogen. Privatdozent Dr. Waldeker erörterte einige Spezialfragen. Dem Vortrag ging die ordentliche Generalversammlung voran. Der bisherige Vorstand wurde wiedergewählt.